

13a B 06.30703

B 6 K 02.30108



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
2. Landesadvokatur Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Bayreuth vom 15. Mai 2002,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grate,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Röthinger

ohne mündliche Verhandlung am **20. Dezember 2006**
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am 1975 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger und arabischer Volkszugehöriger muslimischen Glaubens. Er reiste am 1. Juli 2001 per Lkw ins Bundesgebiet ein und stellte am 13. Juli 2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 9. August 2001 gab er im Wesentlichen an, er habe den Irak am 11. Juni 2001 aus Angst vor Verfolgung durch den Sicherheitsdienst verlassen. Er habe in seiner Heimatstadt eine Kfz-Werkstatt betrieben. Am 6. Juni 2001 sei er von einem Nachbarn gewarnt worden. Der Sicherheitsdienst habe die Werkstatt wegen eines Reparaturfahrzeugs Marke Toyota aufgesucht, *der* einem Hauptmann gestohlen worden sei. Daraufhin sei sein Vater ver-

haftet worden. Er selbst sei bei einer Tante untergetaucht. Sein Versuch, die Angelegenheit durch Schmiergeldzahlungen aus der Welt zu schaffen, sei vergeblich gewesen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 31. Januar 2002 ab (1.), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (2.) sowie Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG (3.) nicht vorliegen und drohte dem Kläger bei nicht fristgerechter freiwilliger Ausreise die Abschiebung (4.) in den Irak oder jeden anderen aufnahmebereiten bzw. rückübernahmeverpflichteten Staat an. Das Vorbringen zur Verfolgungsgefahr sei nicht nachvollziehbar. Gemäß Sprachanalyse sei er in Wirklichkeit Kurde, der wohl aus dem Zentralirak stamme. Dem Kläger drohe bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat auch keine politische Verfolgung. Abschiebungshindernisse bestünden nicht.

Die vom Kläger gegen die unter Nr. 2. bis 4. des Bescheidstenors getroffenen Entscheidungen des Bundesamts erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 15. Mai 2002 abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Angaben zur Vorverfolgung seien unglaublich. Zwar drohe dem Kläger bei einer Rückkehr in den Zentralirak wegen der Asylantragstellung politische Verfolgung, jedoch bestehe im Nordirak für ihn eine inländische Fluchtalternative.

Auf Antrag des Klägers wurde hiergegen vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29. November 2002 die Berufung zugelassen, da das Verwaltungsgericht mit der Annahme, der Kläger habe im kurdischen Autonomiegebiet jedenfalls eine zumutbare inländische Fluchtalternative, von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen sei (Az. 13a B 02.31245).

Im Berufungsverfahren beantragte der Kläger mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2002,

unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 15.5.2002 wird das Bundesamt unter Aufhebung des Bescheids vom 31.1.2002 in Ziffern 2 bis 4 verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG, vorliegen.

Aufgrund des Irakkrieges wurde auf Antrag der Beteiligten mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. April 2003 das Ruhen des Verfahrens 13a B 02.31245 angeordnet. Das zwischenzeitlich statistisch erledigte Verfahren wurde auf Antrag der Beklagten vom 27. Juli 2006 unter dem jetzigen Aktenzeichen fortgeführt.

Mit Schriftsätzen vom 7. November 2006 bzw. 14. November 2006 haben Kläger und Beklagte auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Sache konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Parteien hierauf verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 31. Januar 2002 ist - soweit angefochten - rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung vom Abschiebungsschutz vorliegen, ist - wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht - auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung, also auf die gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit bzw. Schutzbedürftigkeit abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG). Deswegen war zu beachten, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthaltsG) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 abgelöst hat. Da seit dem 10. Oktober 2006, dem Zeitpunkt des

Ablaufens der Umsetzungsfrist, die formellen Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30.9.2004, S. 12 ff.; Qualifikationsrichtlinie - Richtlinie-) vorliegen, sind Regelungen dieser Richtlinie, die unbedingt ausgestaltet sind, sich inhaltlich als hinreichend bestimmt erweisen und subjektiv-öffentliche Rechte einräumen oder jedenfalls darauf abzielen, rechtliche Interessen Einzelner zu schützen, bei der Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf Gewährung von Abschiebungsschutz ebenfalls zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der sich hieraus ergebenden Anforderungen an eine Schutzgewährung hat der Kläger keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks festzustellen. Dies gilt auch in Bezug auf Art. 33 Nr. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559; Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -), der hier keinen weitergehenden Schutz vermittelt, und bezüglich der in Art. 13 der Richtlinie vorgesehenen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, soweit der Begriff der Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 bis 10 der Richtlinie Ergänzungen erfährt.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 33 GFK darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß

§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ergänzungen gelten diese Vorgaben grundsätzlich auch für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz bzw. eine Anerkennung als Flüchtling im Sinn der genannten Bestimmungen liegen nicht vor. Für den Kläger besteht bei einer Rückkehr in den Irak keine abschiebungsschutzrelevante Gefährdung (mehr). Er bedarf folglich auch keines Flüchtlingsschutzes.

Zunächst ist festzuhalten, dass für den Kläger nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr besteht, im Irak wegen der Asylantragstellung im westlichen Ausland und/oder illegaler Ausreise politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisional Authority - CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtslage im Irak einher. Die Ausübung des Rechts der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung ist allerdings durch das allgemein zu konstatierende hohe Gewaltni-

veau eingeschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 29.6.2006, 24.11.2005, 10.6.2005, 2.11.2004 und 7.5.2004).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf weiteres für die Sicherheit zuständig. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und KDP), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. Am 15. Dezember 2005 fanden die Parlamentswahlen im Irak statt. Dabei erhielten die Vereinigte Irakische Allianz (Schiiten) 47%, das Kurdische Bündnis ca. 19%, die Irakische Front der Eintracht (Sunniten) ca. 16 %, die Nationale Irakische Liste (Säkulare) ca. 9 %, die Irakische Dialogfront (Sunniten) ca. 4 % sowie sonstige Gruppen ca. 5 % der Stimmen. Am 20. Mai 2006 wurde Nuri Al-Maliki von der Schiitenallianz durch das Parlament zum Ministerpräsidenten gewählt. Mit dem Antritt der nach mehrmonatigen Koalitionsverhandlungen zwischen beinahe allen Gruppierungen zustande gekommenen Regierung ist der politische Übergangsprozess im Irak formal abgeschlossen. Das aus 40 Amtsträgern bestehende Kabinett spiegelt in seiner Zusammensetzung den ethnisch-konfessionellen Proporz wider, auf den sich die Parteien bei der Bildung der Regierung der nationalen Einheit einigen konnten. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt. Die seit Oktober 2005 vor dem irakischen Sondergericht betriebenen Verfahren gegen Saddam Hussein sind noch nicht abgeschlossen (vgl. Lagebericht vom 29.6.2006, S.6 ff.).

Gleichzeitig mit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierte sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich seit Kriegsende auf derzeit etwa 100 pro Tag, wobei die Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition Bagdad und der Zentralirak sind. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert. Die Menschenrechtslage ist prekär, weil der Staat den Schutz seiner Bürger nicht ausreichend gewährleisten kann (vgl. Lagebericht vom 29.6.2006, S. 5).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen. Trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak gibt es für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klagepartei keinen Anhaltspunkt. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts wird es in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, kommen. Mit hinreichender Sicherheit ist deshalb ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von der Irakern in Anknüpfung an das untergegangene Regime von Saddam Hussein Übergriffe drohen würde.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 29.6.2006, 24.11.2005, 10.6.2005 und 2.11.2004). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt, Lageberichte; DOI vom 31.1.2005, jeweils a. a. O.).

Wie den genannten Informationsquellen, insbesondere den Lageberichten, weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark an-

gestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen - sind an der Tagesordnung. Zudem hat ein regelrechter Markt für Geiseln die Zahl der Entführungen von Ausländern, aber auch die Gefahr für die irakische Zivilbevölkerung erhöht. Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG) sind die Übergriffe jedenfalls auf die Bevölkerungsgruppe der Rückkehrer nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung begründen könnten.

Ob das Vorbringen des Klägers zu seinen Fluchtgründen, er habe den Irak aus Furcht vor Strafmaßnahmen des Geheimdienstes verlassen, da ihm der Besitz eines angeblich gestohlenen Autos zur Last gelegt worden sei, als unglaublich anzusehen ist, wie dies das Bundesamt und das Verwaltungsgericht angenommen haben, kann dahingestellt bleiben, da der zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers im Juni 2001 unter dem Regime von Saddam Hussein agierende staatliche Geheimdienst nicht mehr existent ist. Zu Beginn der Besatzungszeit wurden die damaligen Sicherheitskräfte und damit auch die Geheimdienste von der CPA vollständig aufgelöst (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.6.2006, S. 12). Er scheidet damit als für mögliche Verfolgungsmaßnahmen verantwortliches irakisches Exekutivorgan aus. Die vom Verwaltungsgericht erörterten Fragen, ob der kurdisch dominierte Nordirak als zumutbare Fluchtalternative erachtet werden könne und woher der Kläger stamme, sind nach der aktuellen Sach- und Rechtslage, auf die gemäß § 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylVfG abzustellen ist, nicht mehr entscheidungserheblich. Da durch den Sturz des Regimes von Saddam Hussein die Verfolgungsgefahr landesweit entfallen ist (vgl. BVerwG vom 23.8.2004 NVwZ 2005, 89), kommt es auf das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für den Kläger nicht mehr an.

Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung von (subsidiärem) Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 bis 8 sowie Art. 15 der Richtlinie besteht ebenfalls nicht. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind nicht ersichtlich. Auch aus § 60 Abs. 5 AufenthG lässt sich kein Bedürfnis für eine Schutzgewährung ableiten. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685 - EMRK -)

ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Kläger hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der mittlerweile eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK, d.h. Misshandlungen durch staatliche Organe (BVerwG vom 7.10.1995 BVerwGE 99, 331), nicht zu erwarten. Ob wegen der Erweiterung des Tatbestands der politischen Verfolgung durch das Einbeziehen nicht-staatlicher Akteure die in § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG genannten Menschenrechtsverletzungen nunmehr auch von nichtstaatlicher Seite ausgehen können, bedarf keiner Entscheidung, da hierfür weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich ist.

Der Kläger kann sich auch nicht auf die in Art. 15 Buchst. c der Richtlinie geregelten Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes berufen. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Die hierfür zumindest erforderliche Konfliktsituation von gewisser Dauer und Intensität, die wohl einer Bürgerkriegssituation vergleichbar sein müsste (siehe hierzu Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, S. 16; Hollmann, Asylmagazin 11/2006), liegt nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht vor. Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterialien ist nicht ableitbar, dass im Irak landesweit eine Bürgerkriegssituation gegeben wäre (vgl. zuletzt Lagebericht vom 29.6.2006, S. 14 f.). Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass in Bagdad und anderen Städten, vor allem im zentralirakischen sog. „sunnitischen Dreieck“, zumindest bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, könnte dies nicht zu einem durch die unmittelbare Anwendung von Art. 18 i.V.m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie vermittelten Schutzanspruch führen, da ein innerirakisches Ausweichen in andere Landesteile möglich und damit interner Schutz im Sinn von Art. 8 der Richtlinie gewährleistet ist (siehe hierzu Lagebericht vom 29.6.2006, S. 14 ff.). Damit bedarf es auch keiner Entscheidung zu der Frage, welche Bedeutung allgemeinen mit dem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehenden Gefahren zukommt, insbesondere, ob eine vergleichbaren Schutz bietende Erlasslage der Gewährung richtliniengemäßen subsidiären Schutzes entgegensteht (siehe hierzu Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Die allgemein prekäre Situation im Irak vermag die Zuerkennung von Abschiebungsschutz ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. IA2-2084.2013) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf Weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u.a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Dafür, dass eine grundlegende Änderung dieser Einschätzung erfolgt ist, liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor. Pressemeldungen im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der letzten Innenministerkonferenz am 16. und 17. November 2006 war lediglich zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Rückführungen eines äußerst begrenzten Personenkreises geschaffen worden seien. Demzufolge ist (noch) davon auszugehen, dass auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt (vgl. u.a. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.4.2004). Damit liegt nach wie vor eine Erlasslage im Sinn des § 60a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass dem Kläger nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, bedarf (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420). Der Kläger ist deswegen aber auch insoweit nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihm infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so könnte er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.).

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2006 (BVerwG 1 B 60.06/1 C 21.06 Rn. 4) besteht in der vorliegenden Fallkonstellation auch keine durch verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu vermeidende sonstige „Schutzlücke“, weil es für den vergleichbar wirksamen Schutz nur auf die Schutzwirkung der Duldung bzw. eines ministeriellen Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung ankommt, nicht aber auf die Folgewirkungen im Hinblick auf eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts wie etwa einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung. Die durch das Aufenthaltsgesetz eingeführte bessere aufenthaltsrechtliche Stellung des Betroffenen bei Bestehen von

zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die im Regelfall zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG führt und gegebenenfalls später eine noch weitergehende Verfestigung des Aufenthalts zur Folge haben kann, gehört nicht zu dem verfassungsrechtlich mit Rücksicht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG gebotenen Schutz vor Abschiebung in eine unmittelbar drohende extreme Gefahrensituation.

Die in Nr. 4. des angegriffenen Bescheids verfügte Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig. Sie ist von § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG gedeckt und lässt Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 704 ff. ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Mayr

Grote

Röthinger